



An die (stellvertretenden) Kirchenverwaltungs-
vorstände und Verwaltungsleiter/-innen und die
hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in den Kirchenstiftungen

**DER BEAUFTRAGTE FÜR
BESONDERE AUFGABEN**

MARTIN FLOß
KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

20.05.2021

10. Wichtige Sonderinformation zur Rückkehr aus Risikogebieten Stand 17.05.2021

Bitte beachten Sie, dass die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) durch die neue Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes vom 12.05.2021 abgelöst wurde. Diese CoronaEinreiseV regelt bundesweit einheitlich die Anmelde- (§ 3), Quarantäne- (§ 4) und Testnachweispflicht (§ 5) sowie das Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten (§ 10). Sie ist seit dem 13.05.2021 gültig und wird mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft treten.

Die aktuell geltende Fassung dieser Verordnung finden Sie hier:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/BAnz_AT_12.05.2021_V1.pdf

1. Auslandsreisen:

Das Auswärtige Amt warnt derzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in eine Vielzahl an Ländern:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>.

Die Einstufung als Risikogebiet, als Hochinzidenzgebiet oder als Virusvariantengebiet (§ 2 Nr. 3 CoronaEinreiseV) erfolgt durch das Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

2. Bestimmungen bei der Einreise (Einreiseanmeldung und Testpflicht):

Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet, Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, bereits vor der Einreise die digitale Einreiseanmeldung (DEA) unter <https://www.einreiseanmeldung.de> auszufüllen (§ 3 Abs. 1 CoronaEinreiseV).

Entscheidend ist nicht der Abreiseort, sondern der Ort, an dem sich die einreisende Person in den letzten 10 Tagen aufgehalten hat. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht besteht für Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen sowie für Grenzpendler und Grenzgänger (§ 6 Abs. 1 CoronaEinreiseV).

Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet gilt – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug direkt aus diesen Ländern (§ 10 CoronaEinreiseV). Sofern eine Einreise aus einem Virusvariantengebiet zulässig ist, bestehen keine Ausnahmen von der Anmeldepflicht. Das heißt alle Einreisenden, die sich in den letzten 10 Tagen in einem solchen Gebiet aufgehalten haben, müssen eine DEA ausfüllen – auch Grenzgänger und Grenzpendler.



Die Verordnung beinhaltet außerdem eine generelle Testnachweispflicht für Einreisende im Luftverkehr (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 CoronaEinreiseV). Diese Personen müssen grundsätzlich – unabhängig davon, ob sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben – vor dem Abflug dem Beförderer ein negatives Testergebnis vorlegen.

Dem negativen Testergebnis gleichgestellt sind ein sog. Genesenennachweis (§ 2 Nr. 8 CoronaEinreiseV) und ein Impfnachweis (§ 2 Nr. 10 CoronaEinreiseV), außer bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet, hier ist immer zusätzlich ein negativer Testnachweis erforderlich (§ 5 Abs. 1 Satz 3 CoronaEinreiseV).

Außerdem müssen Rückkehrer aus Risikogebieten einen Testnachweis (bzw. Genesenennachweis oder Impfnachweis) unverzüglich, d. h. innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise beim zuständigen Gesundheitsamt vorlegen (§ 5 Abs. 2 CoronaEinreiseV). Der Test sollte bereits im Ausland vorgenommen werden, allerdings höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland. Rückkehrer aus Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten müssen den Testnachweis bereits vor Abreise vornehmen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaEinreiseV).

Für Grenzgänger und Grenzpendler bestehen Ausnahmen, diese müssen nicht bei jeder Einreise ein Testnachweis vorlegen, sondern ein Testnachweis ist mindestens zweimal wöchentlich vorzunehmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 CoronaEinreiseV).

Bezüglich weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an das örtliche Gesundheitsamt.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass jede/r Beschäftigte/r, die aus dem Ausland einreist, selbst verpflichtet ist, sich über die bestehenden Regelungen zum Zeitpunkt der Einreise zu informieren. Die Liste der Risikogebiete wird regelmäßig aktualisiert. Mit der Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet können sich die Voraussetzungen für die Einreise oder die Fristen zur Vorlage eines Nachweises auch kurzfristig ändern.

3. Absonderungspflicht:

Jede/r Beschäftigte/, die/der aus dem Ausland einreist, ist gehalten, sich über die aktuell geltenden Bestimmungen (Dauer der Absonderung und mögliche Ausnahmen) zu informieren. Bei Fragen wenden Sie sich an das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, sich nach der Einreise aus einem Risikogebiet unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Wohnung zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen ständig dort abzusondern (§ 4 Abs. 1 CoronaEinreiseV). Rückkehrer aus Risikogebieten dürfen während dieser Zeit das Haus nicht verlassen und keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Die Absonderung nach Einreise aus einem Risikogebiet kann verkürzt werden für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 CoronaEinreiseV an die zuständige Behörde übermitteln. Die Absonderung nach Einreise aus einem **Hochinzidenzgebiet** kann verkürzt werden, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test durchgeführt wird und der Testnachweis an die zuständige Behörde übermittelt wird.

Für Rückkehrer aus **Virusvariantengebieten** gilt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 CoronaEinreiseV, dass die Absonderung für 14 Tage erfolgt und eine Verkürzung nicht möglich ist.

Ausnahmen sind in § 6 der CoronaEinreiseV geregelt. Die Ausnahmen gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis bereits bei der Einreise vorlegen können und nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 CoronaEinreiseV).



Für **Grenzpendler** und **Grenzgänger** gelten Ausnahmen von der häuslichen Absonderungspflicht, wenn sie sich nicht in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 CoronaEinreiseV). Für sie gelten die Ausnahmen mit der Maßgabe, dass die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist (§ 6 Abs. 1 Satz 3 CoronaEinreiseV). Bei Fragen zur Testverpflichtung wenden Sie sich an das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Nur dort kann eine verbindliche Auskunft erteilt werden, an die auch der Arbeitgeber gebunden ist.

In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen von der Absonderungspflicht bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen. Verbindliche Auskünfte hierzu kann ausschließlich das örtlich zuständige Gesundheitsamt erteilen.

4. Dienstliche Regelungen:

- Bei bestehender Absonderungspflicht gemäß § 4 CoronaEinreiseV aufgrund des Aufenthalts in einem Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet ist unverzüglich die Führungskraft über die voraussichtliche Dauer zu informieren. Ebenso verhält es sich bei einer Verkürzung der Quarantänedauer.
- Der Dienst in der Dienststelle kann für den Zeitraum der Absonderung nicht aufgenommen werden und es ist – soweit möglich – mobil zu Hause zu arbeiten. Besteht die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten zu Hause nicht, haben die Beschäftigten nur im Ausnahmefall Anspruch auf Lohnfortzahlung (wenn die Quarantäne aus anderen Gründen angeordnet wurde).
- Beschäftigte, die sich in ein Risikogebiet begeben (d. h. bei denen schon bei Antritt der Reise feststeht, dass ihr Reiseziel als Risikogebiet eingestuft ist), haben in der Regel während einer etwaigen Absonderungspflicht gemäß § 4 CoronaEinreiseV nach der Rückkehr keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie nicht in vorheriger Absprache mit der Führungskraft mobil zu Hause arbeiten können. Sie müssen für den Zeitraum der Absonderung Urlaub oder Plusstunden einbringen oder es wird für diesen Zeitraum kein Entgelt gezahlt.

5. Quarantäne im Ausland

Wird eine Quarantänepflicht im Ausland durch die örtlichen Behörden festgelegt und ist damit eine Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt möglich, ist unverzüglich die Führungskraft zu informieren. Für diesen Zeitraum besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, d. h. es muss Urlaub bzw. Plusstunden eingebracht werden oder es wird für diesen Zeitraum kein Entgelt gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Martin Floß
Ordinariatsrat